

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Studiengang Toxikologie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.02.2016

2

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Toxikologie an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.02.2016

6

Studienordnung für den Master-Studiengang Toxikologie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.02.2016

24

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER EIGNUNG FÜR DEN STUDIENGANG TOXIKOLOGIE
MIT DEM ABSCHLUSS "MASTER OF SCIENCE"
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 22.02.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW, S. 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Versäumnisse und Täuschung
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Ordnung reguliert den Zugang und die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Abs. 6 HG zum „Master of Science“ Studiengang Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Toxikologie ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der Toxikologie nahe stehendem Fach. Ein mindestens mit einem Bachelorgrad oder Staatsexamen abgeschlossenes Studium der Biologie, Chemie, Biochemie, Naturwissenschaftliche Forensik, Ernährungswissenschaften, Lebensmittelchemie, Pharmazie oder Medizin ist grundlegende Voraussetzung für eine Zulassung. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem äquivalenten Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung zum Studium zugelassen werden. Diese Äquivalenzüberprüfung obliegt der Auswahlkommission.

(2) Ausländische Bewerber, die ihren berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 2 Absatz 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität zu erbringen.

§ 3

Auswahlkommission

(1) Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens wählt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eine Auswahlkommission bestehend aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät. Die Auswahlkommission entscheidet insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 und führt das Zulassungsverfahren gemäß § 5 durch.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin /eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Einer der Hochschullehrer der Auswahlkommission muss der wissenschaftlichen Einrichtung Toxikologie angehören. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird eine Person aus den entsprechenden Gruppen als Stellvertretung bestellt.

(3) Die Auswahlkommission wählt eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende bzw. dessen Stellvertretung anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der der Vorsitzenden /des Vorsitzenden oder die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(6) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Termine und Fristen

(1) Eine Bewerbung für eine Zulassung ist jederzeit möglich. Ein „Master of Science“ Studium der Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann jedoch nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der/dem Vorsitzenden der Auswahlkommission eingegangen sein. Der Bewerbung sind alle gemäß § 5 geforderten Unterlagen beizufügen. Ein Nachreichen fehlender Unterlagen ist nicht möglich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu richten.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist entsprechend den aktuellen Bekanntmachungen auf den Webseiten der Heinrich-Heine Universität zu stellen.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Zugelassen werden kann nur wer an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Institution im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einen der Toxikologie nahestehenden Studiengang mindestens mit dem Grad „Bachelor of Science“, insbesondere in den Fächern Biologie, Chemie, Biochemie, Naturwissenschaftliche Forensik, Ernährungswissenschaften oder einem Staatsexamen in Lebensmittelchemie, Medizin oder Pharmazie erfolgreich abgeschlossen hat. Zusätzlich müssen folgende Kriterien erfüllt sein: (i) die überwiegende Mehrheit ($\geq 60\%$) der bisherigen Studienleistungen (Kreditpunkte (KP) ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit) müssen in für den Masterstudiengang Toxikologie relevanten Modulen - insbesondere Biochemie, anorganische/organische Chemie, Physiologie, Zellbiologie und/oder Genetik - erbracht worden sein (ii) das wissenschaftliche Thema der experimentellen Abschlussarbeit muss für das Fach Toxikologie relevant sein und (iii) der zur Zulassung erforderliche erste berufsqualifizierende Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,1 oder besser abgeschlossen worden sein. Im Zweifel entscheidet die Auswahlkommission über die toxikologische Relevanz der bisherigen Studienleistungen. Bewerber, die einen äquivalenten naturwissenschaftlichen Abschluss außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben haben, können zugelassen werden wenn die Auswahlkommission die Gleichwertigkeit des Abschlusses feststellt und die weiteren hier genannten Kriterien erfüllt sind.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Unterlagen in deutscher Sprache einreichen:

1. ausgefülltes Bewerbungsformular
2. Zeugnisse aus denen die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 hervorgeht
3. Lebenslauf

(3) Abweichend von Absatz 2 können Bewerber(innen) anstatt eines Abschlusszeugnisses auch geeignete Nachweise einreichen aus denen hervorgeht, dass ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß Absatz 1 vor der gewünschten Aufnahme in den Masterstudiengang Toxikologie anzunehmen ist. Eine Zulassung kann in diesem Fall jedoch erst erfolgen nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Abschlussnoten ausländischer Bewerberinnen/Bewerber werden nach der modifizierten Bayerischen Formel umgerechnet. Eine zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung ausländischer Bewerber ist der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend § 2.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

(1) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber zum Masterstudiengang Toxikologie ausgewählt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens hierüber eine schriftliche Mitteilung der Auswahlkommission, welche die Eignung des Studienbewerbers/bewerberin für den Masterstudiengang Toxikologie feststellt.

(2) Die unter § 6 Absatz 1 genannte Mitteilung beinhaltet eine Frist innerhalb der sich die Bewerberin/der Bewerber für den Studiengang Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität einschreiben muss. Erfolgt die Einschreibung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so wird dies als eine Ablehnung des angebotenen Studienplatzes gewertet.

(3) Erhält eine Bewerberin/ein Bewerber keine Zulassung, so wird ihr/ihm dies von der Auswahlkommission i.d.R. in elektronischer Form mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn die Mitteilung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgerecht vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Versäumnisse und Täuschung

(1) Hat die Bewerberin/der Bewerber über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung getäuscht oder falsche bzw. gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung der Zulassung bekannt, so können der Zulassungsbescheid und die Einschreibung zurückgenommen werden.

(2) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8

Wiederholung

Wiederholte Anträge auf Zulassung sind unter Beachtung der in § 2, § 4, § 5 und § 7 genannten Voraussetzungen möglich.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Toxikologie mit dem Abschluss „Master of Science“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.07.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 28.01.2016 und 19.02.2015.

Düsseldorf, den 22.02.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTER-STUDIENGANG TOXIKOLOGIE
AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 16.02.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Module, Studienschwerpunkt
- § 5 Prüfungen und Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

II Master-Prüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen
- § 11 Durchführung der Modulprüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Bewertung und Annahme der Master-Arbeit
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Master-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 18 Zeugnis über die Master-Prüfung
- § 19 Master-Urkunde

III Abschlussbestimmungen

- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Aberkennung des Master-Grades
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Toxikologie ist zur Ausbildung von Expertinnen und Experten im Fach Toxikologie für eine geringe Anzahl von Studierenden unter Beachtung des aktuellen Hochschulentwicklungsplans der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf konzipiert. Das Studium soll den Studierenden eine toxikologische Ausbildung auf hohem wissenschaftlichem Niveau vermitteln. Dazu werden fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt, die zu wissenschaftlicher Arbeit und zu wissenschaftlich orientierter beruflicher Tätigkeit erforderlich sind und die dazu befähigen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und in der beruflichen Praxis kompetent zu nutzen. Die Ausbildung in verschiedenen Grund-, Pflicht- und Wahlmodulen soll die für das Fach Toxikologie notwendige breite fachliche Kompetenz gewährleisten und die Studierenden an den aktuellen Stand der Forschung heranführen.

(2) Der Masterstudiengang Toxikologie ist ein Verbundprojekt verschiedener in NRW ansässiger toxikologisch arbeitender Institute und Organisationen. Der Studiengang ist in der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität angesiedelt, weitere aktuell an diesem Studiengang beteiligte universitäre und universitätsnahe Organisationseinheiten sind: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität (Fachbereich Pharmazie, Chemie, Biologie), Institut für Umweltmedizinische Forschung (IUF) an der Heinrich-Heine-Universität, Deutsches Diabetes-Zentrum (DDZ), Institut für Arbeitsphysiologie an der Universität Dortmund (IfADo), Institut für Hygiene und Sozialmedizin (Universität Duisburg-Essen), Berufsgenossenschaftliches Forschungsinstitut für Arbeitsmedizin (Universität Bochum), Deutsche Sporthochschule Köln.

(3) Die Masterarbeit bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Toxikologie. Durch diese Masterarbeit sowie die vorherigen Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

§ 2

Master-Grad

Aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Masterprüfung verleiht die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M. Sc.") im Fach Toxikologie.

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Master-Grad erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen (§ 10) und der Anfertigung der Master-Arbeit (§ 13).

(2) Der Master-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann. Die Regelungen zur Auswahl der Lehrveranstaltungen sind so gestaltet, dass die Studierenden durch die angebotenen Wahlpflichtmodule Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können und Freiraum zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes haben.

(3) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die Studienordnung darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Module

Der Master-Studiengang Toxikologie ist nach näherer Bestimmung durch § 10 in fünf Grundmodule, sechs Pflichtmodule sowie mindestens zwei Wahlpflichtmodule und eine Pilotarbeit gegliedert. Hinzu kommt im 4. Semester die Master-Arbeit.

§ 5

Prüfungen und Kreditpunkte

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und § 11 und der Master-Arbeit gemäß § 13. Die Modulprüfungen sollen in der Regel bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Durch die Modulprüfungen und die Master-Arbeit müssen insgesamt 120 Kreditpunkte erworben werden. Ein Kreditpunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (*European Credit Transfer System*) und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.

(3) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden im Allgemeinen durch schriftliche oder mündliche Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12. Weitere Prüfungsformen sind möglich, wenn diese in den Modulbeschreibungen dargelegt sind. Studienleistungen werden u.a. durch die regelmäßige aktive Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen erbracht und sind Voraussetzung zur Zulassung zu den entsprechenden Modulprüfungen. Für jedes Modul sind die geforderten Studienleistungen in der Studienordnung festgelegt oder werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Er wird als "Ausschuss für die Master-Prüfung Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" bezeichnet und nachfolgend stets kurz "Prüfungsausschuss" genannt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der (dem) Studiengangsleiter(in) und fünf weiteren Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Hochschullehrer(innen) bzw. der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Firmenvertreter gewählt; ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) der am Masterstudiengang beteiligten Institute gewählt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird entsprechend je ein(e) Vertreter(in) gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Weiterhin gehört zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses die Verteilung der Laborplätze für die Pilot- bzw. Masterarbeiten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die (den) Vorsitzende(n) oder deren (dessen) Stellvertreter(in) übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben zwei Mitgliedern aus der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Hochschullehrer(innen) bzw. der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Firmenvertreter noch mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der (des) Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfer(inne)n und Beisitzer(inne)n nicht stimmberechtigt.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder deren (dessen) Stellvertreter(in) auf Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Für Modulabschlussprüfungen (§ 11 Abs. 2) bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer(innen). Er kann die Bestellung der (dem) Vorsitzenden übertragen. Für kumulative Modulprüfungen (§ 11 Abs. 2) gilt stets der oder die für die Lehrveranstaltung Verantwortliche als bestellt. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Master-Arbeit ist in § 14 Abs. 2 geregelt. Zum (zur) Prüfer(in) für Prüfungen in toxikologischen Modulen darf nur bestellt werden, wer 1.) zu der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Dozenten gehört und der 2.) in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sofern zwingende Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss eine Abweichung von den Voraussetzungen genehmigen.

(2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen(deren) Stellvertreter(in) auf Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

(4) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 13 Abs. 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.

(5) Für mündliche Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Beisitzer(innen) (§ 11 Abs. 7). Zur (zum) Beisitzer(in) für mündliche Modulprüfungen in Toxikologie darf nur bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in einem Master-Studiengang des Faches Toxikologie, Biologie, Chemie, Biochemie oder Ernährungswissenschaften abgelegt hat oder über eine entsprechende naturwissenschaftlichen Promotion (Dr. rer. nat.) bzw. Staatsexamen in Medizin, Pharmazie oder Lebensmittelchemie verfügt. Zu einer mündlichen Prüfung werden maximal zwei Beisitzer bestellt.

(6) Die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen(deren) Stellvertreter(in) auf Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 8

Anerkennung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Institution im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in einem Master-Studiengang für Toxikologie erbracht wurden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 6 festgestellt ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten und Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 6 festgestellt ist.

(3) Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Für Studienabschlüsse, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; dabei ist § 89 HG zu beachten.

(6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den Studienmodulen des Master-Studiengangs Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Toxikologie. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit ist der zuständige Modulverantwortliche zu hören.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden.

(9) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

II Master-Prüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Master-Studiengang Toxikologie eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung (§ 11) schriftlich in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen. Dem Antrag ist der Studierendenausweis beizufügen.

(3) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn die Nachweise und Erklärungen unvollständig sind oder wenn der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Toxikologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen

(1) Durch die Modulprüfungen des Master-Studiengangs Toxikologie müssen insgesamt 90 Kreditpunkte erworben werden, und zwar nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 bis 7 wie folgt:

	Kreditpunkte	Modulprüfungen (kumulativ)	Fachsemester
Grundmodul I	2	1	1.
Grundmodul II	2	1	1.
Grundmodul III	10	1	1.
Grundmodul IV	9	1	2.
Grundmodul V	2	1	2.
Pflichtmodul I	10	1	1.
Pflichtmodul II	12	1	2.
Pflichtmodul III	4	1	3.
Pflichtmodul IV	8	1	3.
Pflichtmodul V	5	1	2.
Pflichtmodul VI	8	1	3.
1. Wahlpflichtmodul	4	1	1.
2. Wahlpflichtmodul	4	1	2.
Pilotarbeit	10	1	3.
<hr/>			
Gesamt	90	14	

(2) Die Module fassen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem Semester stattfinden. Das jeweils aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden rechtzeitig per Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Spezialgebiete der Toxikologie im Rahmen des Masterstudiengangs Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität sind durch folgende Wahlpflichtmodule gekennzeichnet

WM I:	Zelluläre, molekulare und genetische Toxikologie
WM II:	Toxikologie pflanzlicher Arzneistoffe
WM III:	Immuntoxikologie
WM IV:	Endokrintoxikologie
WM V:	Partikeltoxikologie
WM VI:	Arbeitsmedizinische Toxikologie
WM VII:	Arzneimitteltoxikologie
WM VIII:	Toxikologie und Regulation von Pflanzenschutzmittel
WM IX:	Neurotoxikologie

Jedes dieser Wahlpflichtmodule enthält Lehrveranstaltungen mit experimentellem und/oder mit theoretischem Schwerpunkt sowie Übungen und/oder ein Seminar. Von diesen Wahlpflichtmodulen müssen mindestens zwei gewählt werden.

(4) Als Prüfungssprache für die Modulprüfungen ist Deutsch zugelassen. Weitere Sprachen können mit dem Einverständnis von Prüfling und Prüfer(in) durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(5) § 63 Abs. 4 Hochschulgesetz regelt eine mögliche Zulassung von Zuhörern zu mündlichen Prüfungen.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden.

(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 11

Durchführung der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen können nur studienbegleitend, in engen zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden. Die Modulprüfungen müssen spätestens sechs Wochen nach dem Ende der letzten zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung abgelegt werden.

(2) Modulprüfungen können die Form einer Modul-Abschlussprüfung oder einer kumulativen Prüfung haben. Modul-Abschlussprüfungen finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt und haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Kumulative Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen zu einzelnen im Rahmen des Moduls absolvierten Lehrabschnitten zusammen. In jedem Modul muss mindestens eine Prüfungsleistung erbracht werden.

(3) Die Anmeldung zu einer Modul-Abschlussprüfung muss schriftlich oder elektronisch mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, spätestens aber bis zum Ende jenes Semesters (31.3. oder 30.9.), in dem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls erfolgreich besucht wurde, in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingehen. Die schriftliche Anmeldung muss den Prüfungstermin und die Unterschrift des (der) Prüfer(in) bzw. der Prüfer(innen) enthalten. Notwendige Nachweise über erbrachte Studienleistungen werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung von dem (der) Prüfer(in) bzw. den Prüfer(inne)n an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt. Die Abmeldung von einer Prüfung muss spätestens 14 Tage vor der Prüfung schriftlich erfolgen.

(4) Die Anmeldung zu den Prüfungen im Rahmen einer kumulativen Modulprüfung erfolgt direkt bei den Prüfer(inne)n (§ 7). Für die Anmeldung gelten Fristen wie in Abs. 3 genannt. Für jede Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung müssen die Nachweise spätestens acht Wochen nach dem Ende des Semesters, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde, vom Prüfer an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt werden.

(5) Die Art und der Umfang der Modulprüfungen werden von den Verantwortlichen für die entsprechende(n) Lehrveranstaltung(en) einvernehmlich festgelegt. Für jede Modulprüfung werden den Studierenden bekannt gemacht:

- Zulassungsvoraussetzungen;
- das Anmeldeverfahren;
- Anzahl, Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- erlaubte Hilfsmittel;
- die zu erreichende Kreditpunktzahl;
- das Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird (§ 12).

(6) Die Prüfungen zu den Grund-, Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können mündlicher oder schriftlicher Art sein und sind, mit Ausnahme des GM V (Tierversuchskunde) sowie den Wahlpflichtmodulen I-V und IX, benotet. Sie sind in der Regel Modul-Abschlussprüfungen (Abs. 2), beziehen sich somit auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.

(7) Mündliche Prüfungen für Grund-, Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit maximal 4 Teilnehmer(inne)n. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 20 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 40 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten.

Die Prüfung wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Ist nur ein(e) Prüfer(in) bestellt, so ist die Anwesenheit einer (eines) Beisitzer(in)s zwingend erforderlich. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesende(r) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen für Grund-, Pflicht- und Wahlpflichtmodule können Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) oder schriftliche Laborprotokolle sein. Klausuren sowie schriftliche Protokolle werden von der (dem) oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten. Schriftliche Protokolle sollen 10 Seiten nicht überschreiten und orientieren sich im Aufbau an den formalen Vorgaben der Master-Arbeit in jeweils gültiger Fassung.

(9) Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen für Grund-, Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Seminare, Praktika). Die erfolgreiche Teilnahme wird von der (dem) Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung schriftlich bescheinigt, zum Beispiel auf der Anmeldung zur Modulprüfung. Für Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht, hier wird keine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt.

(10) Alle Studierenden führen eine Pilotarbeit im Labor durch. Sie erhalten eine konkrete Aufgabe, die sie im Verlauf von sechs Wochen unter Anleitung, aber möglichst selbstständig bearbeiten. Die Pilotarbeit schließt mit einer eigenen schriftlichen (Laborprotokoll) oder mündlichen Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 7 ab.

(11) Die Durchführung der Modulprüfungen zur Pilotarbeit sowie zum Wahlpflichtmodul und die Vergabe von Kreditpunkten für Lehrveranstaltungen in diesen Modulen werden vom Prüfungsausschuss

im Einvernehmen mit den jeweiligen Lehrenden geregelt. Die Regelungen werden den betroffenen Studierenden gemäß Abs. 5 bekannt gemacht.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | = | eine hervorragende Leistung (sehr gut); |
| 2 | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (gut); |
| 3 | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (befriedigend); |
| 4 | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (ausreichend); |
| 5 | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (nicht genügend). |

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Folgende Noten werden im „*Diploma Supplement*“ als Gesamtnote (englische bzw. deutsche Version) aufgeführt:

1,0 - 1,5:	excellent	ausgezeichnet
1,6 - 2,0:	very good	sehr gut
2,1 - 2,5:	good	gut
2,6 - 3,5:	satisfactory	befriedigend
3,6 - 4,0:	sufficient	ausreichend
> 4,0:	fail	nicht ausreichend

(3) Die Gesamtnote nach ECTS-Grad lautet:

A:	Best 10%	Die besten 10%
B:	Next 25%	Die nächsten 25%
C:	Next 30%	Die nächsten 30%
D:	Next 25%	Die nächsten 25%
E:	Next 10%	Die nächsten 10%

Die Einstufung erfolgt anhand der Notenverteilung der jeweils letzten drei Kohorten des Masterstudiengangs Toxikologie.

(4) Eine *Prüfungsleistung* ist mit Erfolg erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde. Zuständig für die Vergabe der Note sind die jeweiligen bestellten Prüfer(innen). Eine geforderte *Studienleistung* ist erbracht, wenn die (der) Verantwortliche der entsprechenden Lehrveranstaltung das erfolgreiche Erbringen bescheinigt.

(5) Für Module mit Modul-Abschlussprüfung nach § 11 ist die Modulnote gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung.

(6) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 11) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Kreditpunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note bis auf eine Nachkommastelle angegeben wird und weitere Nachkommastellen abgeschnitten werden. Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn

1. die Studienleistungen zu den in diesem Modul gemäß § 10 absolvierten Lehrveranstaltungen erbracht wurden und
2. alle laut Studienordnung oder laut Aushang des Prüfungsausschusses geforderten Prüfungsleistungen zu diesem Modul erbracht wurden und
3. die gemäß Satz 1 bis 3 ermittelte Gesamtnote der Modulprüfung kleiner oder gleich 4,0 ist.

Anderenfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle auf das betreffende Modul gemäß § 10 Abs. 1 entfallenden Kreditpunkte erworben.

(8) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 13

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit im Rahmen des Master-Studiengangs. Mit dieser Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er (sie) in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein toxikologisch relevantes Thema wissenschaftlich zu bearbeiten und in schriftlich angemessener Form darzustellen.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Master-Arbeit erfolgt durch eine(n) Hochschullehrer(in) oder durch eine(n) habilitierte(n) wissenschaftliche(n) Mitarbeiter(in), die (der) an einer der am Studiengang beteiligten Organisationen tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch die Studienkommission.

(3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit ist vom Prüfling über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann erst nach Erwerb von 70 Kreditpunkten gemäß § 10 Abs. 1 gestellt werden. Der Antrag darf nicht später als vier Wochen nach Bestehen der letzten Modulprüfung gestellt werden, sofern die übrigen Bedingungen laut Satz 2 und 4 erfüllt sind, andernfalls nicht später als vier Wochen nach Erfüllung dieser Bedingungen.

(4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit soll einen Vorschlag des toxikologisch relevanten Themengebiets, einen Vorschlag für eine(n) Betreuer(in) gemäß Abs. 2 und deren (dessen) schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 28.Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin (eines Betreuers) beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Master-Arbeit gestellt und ein(e) Betreuer(in) zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von drei Monaten die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 92.Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.

(6) Das Thema der Master-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig zu machen. Nachträgliche geringfügige Modifikationen des Themas bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 4 oder 5.

(8) Die schriftliche Master-Arbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Thema und Aufgabenstellung sind so gefasst, dass die Bearbeitung während dieser sechs Monate die volle Arbeitskraft des Prüflings erfordert. Andererseits müssen sie so gefasst sein, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Master-Arbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.

(9) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin (des Betreuers) der Master-Arbeit die Frist gemäß Abs. 8 einmal um höchstens sechs Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der schriftlichen Master-Arbeit verhindert haben. Dieser Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglichen Abgabetermin beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

(10) Bei Abgabe der schriftlichen Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 14

Bewertung und Annahme der Master-Arbeit

(1) Die schriftliche Master-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 und 9 bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die

Masterarbeit muss zudem in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen.

(2) Die schriftliche Master-Arbeit ist von zwei Prüfer(inne)n zu bewerten, welche die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 13 Abs. 2 haben. Zumindest eine(r) dieser Prüfer(innen) muss aus dem Kreis der Hochschullehrer kommen, die an einer der am Studiengang beteiligten universitären Einrichtungen tätig sind. Erstprüfer(in) ist die (der) Betreuer(in) der Master-Arbeit. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Master-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die (der) Erstprüfer(in) nimmt eine Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die (der) Zweitprüfer(in) kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs. 1.

(4) Die Note der schriftlichen Master-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gemäß Abs. 3 gegebenen Noten, sofern diese beide mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0), so ist dies auch die Note der schriftlichen Master-Arbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine(n) weitere(n) Prüfer(in) gemäß Abs. 2, die (der) eine dritte Note für die schriftliche Master-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Master-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens "ausreichend" (4,0) lauten. Andernfalls ist die Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit "nicht ausreichend" (5,0).

(5) Die Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen. Wird die schriftliche Master-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die schriftliche Master-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über die Nichtannahme der schriftlichen Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das abschließende Kolloquium zur Masterarbeit soll innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Version der Masterarbeit erfolgen. Dieses Kolloquium ist hinfällig falls die schriftliche Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) erfolgen sollte. Die Zeitdauer des Kolloquiums beträgt insgesamt max. 45 Minuten und umfasst eine Darstellung der Ergebnisse der Master-Arbeit durch den Studierenden (10-15 Minuten) sowie eine Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit (20-30 Minuten) und wird von den zwei Prüfern der schriftlichen Master-Arbeit benotet. Die Note des Kolloquiums über die Master-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gegebenen Noten.

(7) Für die schriftliche Master-Arbeit und das Kolloquium zur Master-Arbeit wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der schriftlichen Master-Arbeit geht mit 80 % und die Note des Kolloquiums zur Master-Arbeit mit 20 % in die gemeinsame Note ein. Für eine mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Master-Arbeit erhält der Prüfling 30 Kreditpunkte.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (§ 12 Abs. 3), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin bzw. den Termin für die Abgabe der Master-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest muss dem Prüfungsausschuss spätestens 3 Werktage nach dem anberaumten Termin der Prüfung vorliegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. für die Abgabe der Master-Arbeit festgesetzt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 16

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und das entsprechende Kolloquium sowie die (z.T. kumulativen) Modulprüfungen gemäß § 10 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der benoteten Modulprüfungen und der Note der angenommenen Master-Arbeit (80% schriftliche Note, 20% Note des Kolloquiums). Die Gewichtung der Module ist dabei wie folgt festgelegt:
 - Die Master-Arbeit wird mit der 1,5-fachen Kreditpunktzahl gewichtet (45 KP)
 - Ein Modul mit Modul-Abschlussprüfung (§ 11 Abs. 2) hat ein Gewicht, das der gesamten Kreditpunktzahl für dieses Modul entspricht.
 - Ein Modul mit kumulativer Modulprüfung (§ 11 Abs. 2) hat ein Gewicht, das der Kreditpunktzahl für jene Lehrveranstaltungen entspricht, deren Inhalt Gegenstand einer benoteten Prüfung innerhalb der Modulprüfung ist.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung wird auf zwei Nachkommastellen gerundet angegeben. Zusätzlich wird ein Prädikat gemäß § 18 Abs. 2 vergeben.

§ 17

Wiederholung der Master-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Eine Master-Arbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet und nicht angenommen wurde oder die nach § 15 Abs. 1 oder 2 als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 13 Abs. 5) für die Wiederholung der Master-Arbeit muss spätestens drei Monate, nachdem dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Master-Arbeit mitgeteilt wurde, gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 4 bzw. § 13 Abs. 5. Die einmalige Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 7 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder eine zugehörige nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach näherer Bestimmung durch Abs. 4 und 5 maximal zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Toxikologie-Masterstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend.

(4) Die Wiederholung einer nach § 12 Abs. 7 nicht bestandenen Modul-Abschlussprüfung soll innerhalb von 3 Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung durchgeführt werden. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Art der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Als Modulnote gilt in diesem Fall die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.

(5) Bei der Wiederholung einer nach § 12 Abs. 7 nicht bestandenen kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete einzelne Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden, auch wenn die Modulprüfung insgesamt nach den Regeln von § 12 Abs. 7 bestanden oder noch nicht abgeschlossen ist. Die wiederholte Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 12 Abs. 5 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 12. Die Wiederholung einer mündlichen Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung muss spätestens 3 Monate nach dem Abschluss der Modulprüfung erfolgen. Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung muss zum nächsten möglichen Zeitpunkt nach dem Abschluss der Modulprüfung erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, jedoch spätestens 3 Monate nach dem Abschluss der Modulprüfung. Die verantwortlichen Lehrenden müssen, wenn der Anspruch auf Wiederholung gemäß Abs. 3 besteht, innerhalb dieser Zeiträume die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfungsleistung anbieten. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen.

(6) Die Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Abs. 4 und 5 verlängern sich um Zeiten des Mutterschutzes, nachgewiesener Erkrankung, Auslandssemestern oder einer anderen nachgewiesenen und vom Prüfungsausschuss akzeptierten Verhinderung.

(7) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung ist nur in den in Abs. 3 und 5 geregelten Fällen möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig, ebenso wenig die Wiederholung einer mit Erfolg erbrachten Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung.

(8) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine wiederholte Master-Arbeit nicht angenommen wurde,
- oder
- eine Modulprüfung endgültig nach der 2. Wiederholung nicht bestanden wurde.

Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 18

Zeugnis über die Master-Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Master-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Kreditpunkten und den Noten aufgeführt sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausstellung und die Unterschrift der (des) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In dem Zeugnis werden auch das Thema der Master-Arbeit und deren Note (schriftliche Master-Arbeit und Kolloquium zur Master-Arbeit) und Kreditpunktzahl sowie das Datum der letzten Prüfung (Kolloquium zur Master-Arbeit) ausgewiesen.

(2) Dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichten Noten in ECTS Graden gemäß § 12 Abs. 2 enthält.

(3) Dem Zeugnis wird ein *Transcript of Records* in englischer Sprache beigelegt, welches aus einer Datenabschrift besteht, die alle Leistungen der Studierenden in leicht verständlicher und umfassender Form aufführt. Das *Transcript of Records* enthält alle absolvierten Lehrveranstaltungen, die erreichten ECTS-Punkte, die (nationalen) Prüfungsnoten und die ECTS-Noten gemäß § 12 Abs. 2.

(4) Hat ein Prüfling die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Kreditpunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 19

Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der (dem) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III Abschlussbestimmungen

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Master-Prüfung bzw. der einzelnen Modulprüfungen wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.

§ 21

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Näheres regelt § 66 Abs. 4 HG.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 22

Aberkennung des Master-Grades

Für die Aberkennung des Master-Grades gilt § 21 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Toxikologie.

§ 23

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2015/2016 oder später erstmalig für den Master-Studiengang Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 28.01.2016.

Düsseldorf, den 16.02.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck

**STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTER-STUDIENGANG TOXIKOLOGIE
MIT DEM ABSCHLUSS "MASTER OF SCIENCE"
AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 16.02.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW, S. 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand, Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Studienvoraussetzungen, Studienziele
- § 3 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)
- § 4 Studienkommission
- § 5 Studienbeginn, Studiendauer, Studenumfang
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Gliederung und Aufbau des Studiums
- § 8 Masterprüfung
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Gegenstand, Geltungsbereich und akademischer Grad

Der Masterstudiengang Toxikologie baut auf einem Bachelor-Studiengang eines der Toxikologie nahe stehenden naturwissenschaftlichen Faches wie Biologie, Chemie, Biochemie, Naturwissenschaftliche Forensik, Ernährungswissenschaften oder einem Staatsexamensstudiengang der Lebensmittelchemie, Pharmazie, Medizin oder Veterinärmedizin auf.

Der Masterstudiengang Toxikologie führt in 4 Semestern (Regelstudienzeit einschließlich der Master-Arbeit) zum Abschluss und schließt mit dem Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) im Fach Toxikologie ab.

Die vorliegende Studienordnung steckt auf der Grundlage der Prüfungsordnung den organisatorischen Rahmen für den Masterstudiengang Toxikologie ab und bietet zugleich den Studierenden eine Anleitung und Orientierungshilfe zur Gestaltung ihres Studiums.

§ 2

Studienziele

Der Masterstudiengang Toxikologie soll den Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln, die sie in die Lage versetzen, eigenverantwortliche wissenschaftliche Tätigkeiten in der toxikologischen Forschung und in der toxikologischen Risikobewertung in Universität, Industrie und Behörden auszuüben.

Die Absolventen sollen fundierte Kenntnisse auf den zentralen Gebieten der Toxikologie erwerben, mit modernen experimentellen Methoden der Biomedizin vertraut sein, neue Forschungsergebnisse interpretieren, präsentieren, kritisch beurteilen und für die Praxis nutzbar machen können. Sie sollten das im Studium erworbene Wissen einsetzen können, um Lösungsansätze für praktische toxikologische Probleme zu finden, mit den komplexen nationalen und internationalen Strukturen der Gesetzgebung und Regulation auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit vertraut sein und auch komplexere toxikologische Projekte konzipieren, experimentell durchführen und beurteilen können.

§ 3

Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)

Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich mit dem Grad „Bachelor of Science“ in Biologie, Chemie, Biochemie, Naturwissenschaftliche Forensik, Ernährungswissenschaften oder verwandten naturwissenschaftlichen Fächern bzw. mit einem Staatsexamen in Lebensmittelchemie, Pharmazie, Medizin oder Veterinärmedizin abgeschlossenes Studium. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission ob die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Masterstudiengangs Toxikologie erfüllt sind.

Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Näheres regelt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang Toxikologie mit dem Abschluss "Master of Science" der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 4

Studienkommission

Für die Organisation und Durchführung des Studiums wählt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eine Studienkommission. Die Studienkommission besteht aus der (dem) Studiengangsleiter(in) und acht weiteren Mitgliedern. Des Weiteren ist der (die) Studiendekan(in) der Medizinischen Fakultät ein Mitglied dieser Kommission. Fünf Mitglieder werden aus der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Hochschullehrer(innen) bzw. der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Firmenvertreter gewählt; ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) der am Masterstudiengang beteiligten Institute gewählt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Die Studienkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Für jedes Mitglied der Studienkommission wird entsprechend je ein(e) Vertreter(in) gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Studienkommission legt die Lehrveranstaltungen und den Stundenplan für das kommende Semester fest.

Die Entscheidungen der Studienkommission werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Studienkommission können auch Mitglieder des Prüfungsausschusses und/oder der Eignungsfeststellungskommission sein.

§ 5

Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang

Der Masterstudiengang Toxikologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt 4 Semester einschließlich der Masterarbeit. Der Arbeitsaufwand in den ersten drei Semestern des Masterstudiums beträgt 2700 Stunden entsprechend 90 Kreditpunkten. Hinzu kommt im 4. Semester die Masterarbeit mit einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden entsprechend 30 Kreditpunkten.

§ 6

Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang Toxikologie ist modular aufgebaut. Folgende Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- a) Vorlesungen: Vorlesungen vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet oder vertiefte Kenntnisse auf einem enger umgrenzten Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand.
- b) Seminare: Seminare sind jeweils einer Vorlesung zugeordnet. Sie dienen der theoretischen Auf- und Nachbereitung der Inhalte der Vorlesung und sollen, wo möglich, in Kleingruppen durchgeführt werden.
- c) Tutorien: Tutorien dienen der Nachbereitung der E-Learning-Anteile des Studiums. Sie werden von den Hochschullehrern durchgeführt und geben Gelegenheit zur Diskussion der im E-Learning angeeigneten Kenntnisse.
- d) Übungen: Übungen geben den Studierenden Gelegenheit über spezielle Themen eines Fachgebietes persönlich vorzutragen. Sie sollen helfen, die fachlichen Inhalte von Vorlesungen und Übungen zu vertiefen, die aktuelle Literatur kennen zu lernen sowie Vortragstechniken einzuüben.
- e) Praktika: Praktika ergänzen die Vorlesungen, indem sie eine experimentelle Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Sachverhalte ermöglichen. Sie dienen der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit sowie der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung sowie Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen

Arbeit sowie zur Darstellung und Bewertung der Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form führen.

§ 7

Gliederung und Aufbau

Der Masterstudiengang Toxikologie ist modular aufgebaut.

Die fünf Module des Grundlagenbereichs sind zur Vertiefung von Kenntnissen im Bereich der Zellbiologie, Chemie und Biochemie, der Humanbiologie sowie Versuchstierkunde zum Erwerb und zur Festigung von Fertigkeiten in der Laborpraxis der Biochemie und molekularen Zellbiologie konzipiert. Zugleich wird die Fähigkeit zur Literaturrecherche und zur Präsentation und Diskussion von Fachliteratur in Übungen trainiert. Bei der für jeden Studierenden obligat vorgeschriebenen initialen Studienberatung werden etwaige umfangreiche Vorkenntnisse einzelner Studierender erfasst und auf dieser Basis entschieden, ob einzelne Grundmodule für den jeweiligen Studierenden erlassen werden können.

Im Pflichtbereich, der in sechs Modulen zentrale toxikologische Themenbereiche abdeckt, werden neue Kenntnisse und Kompetenzen erworben, die auf der Basis der Grundkenntnisse und -fertigkeiten zunehmend die wissenschaftliche Urteilsfähigkeit, die Fähigkeit zu wissenschaftlichen Arbeiten und grundlegende Kompetenz für toxikologische Risikobewertung heranbilden.

Im Wahlpflichtbereich ist eine individuelle Spezialisierung möglich. Einige der angebotenen Wahlpflichtmodule können ohne Voraussetzungen studiert werden. Sie ergänzen die im Grundlagenbereich und im Pflichtbereich erarbeiteten Fertigkeiten und Kompetenzen. Der andere Teil der Wahlpflichtmodule baut auf den in den Pflichtmodulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf. Hier kann in besonderer Weise das wissenschaftliche Arbeiten trainiert und bereits erworbene Kompetenzen vertieft und gefestigt werden.

Die jeweiligen Voraussetzungen für die einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Masterstudiengangs in der jeweils aktuellen Fassung ersichtlich.

Zusätzlich zu mindestens zwei Wahlpflichtmodulen im 1. oder 2. Semester ist eine wissenschaftliche Pilotarbeit von sechswöchiger Dauer in einem der am Studiengang beteiligten Institute oder in einem kooperierenden Institut im In- oder Ausland obligatorisch. Die Pilotarbeit stellt eine eigenständige Prüfungsleistung dar (Näheres regelt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Toxikologie § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 10-11).

Die abschließende Masterarbeit erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs Monaten. Das Thema soll toxikologisch relevant sein, ein anspruchsvolles wissenschaftliches Niveau haben und so gestellt werden, dass ein Ergebnis von angemessenem Neuheitswert erzielt werden kann.

§ 8

Masterprüfung

Erster Bestandteil der Masterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Masterstudiums entsprechend § 5 Prüfungsordnung sowie § 64 Abs. 2a HG. Die damit verbundenen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Jede

Prüfungsleistung wird entsprechend der Art und dem zeitlichen Umfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen mit einer bestimmten Zahl von Kreditpunkten bewertet. Die Kreditierung erfolgt gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) und ergibt für das 1., 2. und 3. Semester insgesamt ca. 90 CPs.

Zweiter Bestandteil ist das Mastermodul, das mit 30 Kreditpunkten gewichtet wird. Es besteht aus der schriftlichen Master-Arbeit und deren öffentlicher Verteidigung.

Nähere Einzelheiten zu den Modulprüfungen und der Masterprüfung können der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Toxikologie entnommen werden.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Näheres hierzu regelt § 8 der Prüfungsordnung für den Studiengang Toxikologie mit dem Abschluss "Master of Science" der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 10

Studienberatung und Mentoring

Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressierte, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

Durch Beschluss der Studienkommission werden aus dem Kreis der beteiligten Hochschullehrer des Masterstudiengangs Toxikologie ein Studienberater und dessen Stellvertreter gewählt. Ihre Aufgaben bestehen in der Durchführung einer Orientierungsveranstaltung zu Studienbeginn, der individuellen Erstberatung zu Studienbeginn und der Beratung in Studienfragen und zu Fragen der Prüfungsordnung im Studienverlauf.

Jedem Studierenden wird auf Wunsch ein Mentor zur Seite gestellt. Dieser stammt aus dem Kreis der an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligten Dozenten(innen). Er führt in jedem Semester ein Gespräch mit dem Studierenden über den Studienfortschritt und eventuelle Probleme.

In jeder Kohorte werden von den Studierenden aus ihrer Mitte ein(e) Semestersprecher(in) und ihr/sein Stellvertreter(in) gewählt. Sie fungieren als Mittler zwischen Studierendenschaft und Studiengangskoordination/Studienberatern. Es findet mindestens jeweils zu Beginn und zum Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters ein Gesprächstermin mit Studiengangskoordination und mindestens eine(r/m) Studienberater(in) statt. Darüber hinaus gestalten die amtierenden Semestersprecher(innen) sowohl eine studentische Einführungsveranstaltung als auch eine Informationsveranstaltung zwecks Beratung bei der Wahl der Wahlpflichtmodule für die Erstsemester.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt für Studierende für die die Prüfungsordnung vom 16.02.2016 Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 28.01.2016.

Düsseldorf, den 16.02.2016
Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck